Arbeitsstundenregelung des TC Gresaubach e.V.

Präambel

Mit der Arbeitsstundenregelung, deren Einführung die Mitgliederversammlung am 09.11.2008 unter dem Vorsitz des ehemaligen Vorstands (Amtsantritt des gegenwärtigen Vorstands: 16.11.2008) beschlossen hat, soll in erster Linie die Pflege und Instandhaltung der Tennisund Bouleanlage und des Clubheims gesichert werden, denn unsere Tennis- und Bouleanlage muss stets gepflegt werden; Fremdleistungen sind teuer und belasten zudem unseren Finanzetat nicht unerheblich. Wir sind daher vermehrt auf Eigenleistung angewiesen, damit wir kostengünstig die gängigen "Wartungsarbeiten" auf unserer Tennis- und Bouleanlage erledigen können.

Dementsprechend wurde seitens des Vorstands folgende Regelung getroffen:

§ 1

- (1) Jedes aktive Mitglied der Tennis- und Bouleabteilung über 18 Jahre muss jeweils **10 Arbeitsstunden** pro Jahr leisten.
- (2) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied mit € 10,00 pro Stunde in Rechnung gestellt, die am Ende der Saison zu bezahlen sind bzw. vom angegebenen Konto abgebucht werden. Für das Alter wird immer das Jahr nach dem Geburtstag zu Grunde gelegt.
- (3) Als aktive Mitglieder gelten sämtliche Mannschaftsspieler und Mitglieder, die die Tennis- und Boulanlage zum Zwecke des Sports mehr als **dreimal** innerhalb einer Saison **aktiv** nutzen.

§ 2

Die Arbeitsstunden wurden eingeführt, um da Clubheim, die Tennis- und Bouleplätze und den Außenbereich der gesamten Clubanlage des TC Gresaubach e.V. weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Daher sollte jedes Mitglied versuchen, innerhalb einer Saison seine Arbeitsstunden zu leisten und das Bezahlen der Arbeitsstunden sollte die Ausnahme sein.

§ 3

Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres sind für die restlichen Monate anteilmäßig Arbeitsstunden zu leisten oder zu bezahlen.

§ 4

Die Arbeitsstunden müssen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres geleistet werden. Der Übertrag mehr geleisteter Arbeitsstunden auf das folgende Jahr bedarf der gesonderten Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Die Arbeitsstunden können innerhalb einer Familie, Ehe- und Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kinder, die in der häuslichen Gemeinschaft leben, übertragen werden.

Ausgenommen von den Arbeitsstunden sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren, weibliche Mitglieder ab einem Alter von 63 Jahren, männliche Mitglieder ab einem Alter von 65 Jahren, Ehrenmitglieder, Mitglieder des amtierenden Vorstandes. Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer der jeweiligen Mannschaften müssen nur die Hälfte, also 5 Arbeitsstunden, leisten.

§ 7

Sollte ein Vorstandsmitglied in der laufenden Saison aus dem Vorstand oder eine Mannschaftsführerin oder ein Mannschaftsführer in seiner Funktion ausscheiden, sind für die restlichen Monate anteilmäßig Arbeitsstunden zu leisten oder zu bezahlen.

§ 8

- (1) Der Vorstand legt jährlich neu fest, welche Arbeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden. Entsprechende Neuerungen werden mittels eines Aushangs entsprechend bekannt gegeben.
- (2) Derzeit werden nur nachfolgend aufgeführte Arbeiten als Arbeitsstunden anerkannt:
 - a) Mitglied findet neuen Sponsor für Bandenwerbung o.Ä.
 - b) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. 50 €
 - c) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 100 €
 - d) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 200 €
 - e) Mitglied findet neuen Sponsor mit einem Sponsoring i.H.v. bis zu 350 € und mehr
 - f) Mitglied findet neues Mitglied
 - g) Mithilfe bei Veranstaltungen (Hausball, Saisoneröffnung uws.)
 - h) Bereitstellen von Kuchen, Salaten etc.
 - i) Instandhaltung der Tennis- und Bouleplätze
 - j) Reinigung des Clubheims
 - k) Frühjahrsputz des Clubheims
 - I) Renovierung des Clubheims

- 5 Stunden pro Sponsor
- 1 Stunde pro Sponsoring
- 2 Stunden pro Sponsoring
- 3,5 Stunden pro Sponsoring
- 5 bis 10 Stunden pro Sponsoring (Gutschrift liegt im Ermessen des Vorstands)
- 2 Stunden pro Mitglied

Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden

1 Stunde pro Kuchen, Salat o.A.

Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden

Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden

Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunden

Gutschrift entsprechen der

nachweislich geleisteten Stunden

der Vorsitzende S. Gläßner		der stellv. Vorsitzende H. Hellbrück	
gez.		gez.	
` '	ersammlung ist durch mehr regelung im Ganzen aufzuh	heitlichen Beschluss berechtigt, die neben bzw. einzuführen.	
` '		§ 9 er Regelung bedarf der mehrheitliche eder des Vorstands.	∍n
noch am selber Sofern dies ni	n Tage, quittieren zu lassen icht möglich sein sollte, i ; wobei jedoch eine entsp	steten Arbeitsstunden zeitnah, wenn mögli st die geleistete Arbeit entsprechend i prechende Gutschrift nicht ohne weiter	zu
		chaftsführer haben die Mannschaftsspiel unden innerhalb einer Saison abzuleiste	
	-	he Mitglieder des Vorstands sowie of führer der gemeldeten Mannschaften.	lie
(4) Die Mitglieder quittieren zu las		leisteten Stunden in diesem Stundenbu	ch
(3) Der amtierende sogenanntes	_	g der jeweilig geleisteten Arbeitsstunden e nekenbereich des Clubheims au	
• • • • • •	unentgeltlicher Trainer- genüber Breitensportlern	Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunder	1
•	an Kreis- oder Bezirks- aften (als Repräsentant	Gutschrift liegt im Ermessen des Vorstands	
,	im Rahmen von ngen und Medenspielen etc	Gutschrift entsprechend der c. nachweislich geleisteten Stunder	1
m) Pflege der A	Außenanlage	Gutschrift entsprechend der nachweislich geleisteten Stunder	1